

## Einleitung

Umweltfragen wie der Klimawandel und die Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie soziale Fragen wie Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter und Achtung der Menschenrechte sind wichtige Anliegen der heutigen Gesellschaft. Die EU möchte mit dem „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ aus dem Jahr 2018 Kapitalflüsse auf den Umbau einer nachhaltigen Wirtschaft ausrichten. Dazu wurden schrittweise neue Regulierungen für Produkthanbieter und Vertrieb beschlossen. Finanzprodukte und Beratung müssen daher zukünftig über Nachhaltigkeit informieren. Seit August 2022 müssen wir bei der Beratung auch die Wünsche zur Nachhaltigkeit der Anlagen abfragen. Dieser Leitfaden soll Kunden helfen, diese Regulierungen zu verstehen und eigene Nachhaltigkeitspräferenzen festzulegen, damit diese in Investitionen berücksichtigt werden.

## Was ist unter Nachhaltigkeit zu verstehen?

Nachhaltig ist eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“<sup>1</sup> Nachhaltigkeit bedeutet also ein zukunftsfähiges Handeln und Verhalten mit Rücksicht auf kommende Generationen. Die europäische Union sich im „European Green Deal“ Ziele für eine nachhaltige Zukunft gesetzt. Sie basieren auf dem Pariser Klimaabkommen und den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG „Sustainable Development Goals“) der Vereinten Nationen ([www.17Ziele.de](http://www.17Ziele.de)).

Auch wenn der Begriff „Nachhaltigkeit“ in Bezug auf Investitionsarten vom Gesetzgeber bisher keineswegs einheitlich definiert ist, haben sich die sog. **ESG-Kriterien** als allgemeiner Konsens auf europäischer Ebene etabliert:

**E Umwelt und Klimaschutz:** Dazu zählen zum Beispiel ein verantwortungsbewusster Energieeinsatz, der sparsame Umgang mit Ressourcen, Erhalt der Artenvielfalt, Aufforstung von Wäldern, weniger Emissionen und Treibhausgase, der Verzicht auf Pestizide, Herbizide und weitere Gifte oder weniger industrielle Fleischproduktion.

**S Soziales und Menschenrechte:** Unternehmen tragen Verantwortung, für Beschäftigte und Zulieferer. Sozial nachhaltig Wirtschaften heißt Achtung der Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen unabhängig von Alter und Geschlecht, Herkunft oder Religion, Arbeitssicherheit und Chancengleichheit, Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit.

**G Unternehmensführung:** Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten steht im Vordergrund – gegenüber Mitbewerbern, Staat und Gesellschaft. Gefordert sind Transparenz, Fairness, unabhängige Kontrollorgane und Steuerehrlichkeit. Tabu sind u.a. Korruption, unerlaubte Preisabsprachen oder Steuervermeidung.

## Wie können Sie nachhaltig investieren?

Bei Finanzprodukten sollen die o.g. ESG-Kriterien nachprüfbare Indikatoren liefern, mit denen Investitionen hinsichtlich ihrer „Nachhaltigkeit“ eingeordnet werden können. Konkret wird die Frage gestellt, ob und in welchem Umfang eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten in das Anlageportfolio der Kunden integriert werden sollten. Aber: Nachhaltiges Investieren ist keine Pflicht! Sie treffen eine persönliche Entscheidung, die auf Ihren individuellen Werten und Zielen basiert.

Kategorie A Taxonomieprodukte	Kategorie B SFDR-Produkte	Kategorie C PAI-Produkte
Nur Umwelt („E“)	Umwelt & Soziales („E“ & „S“)	Umwelt und Soziales
Nachhaltige Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltzieles leisten	Nachhaltige Investitionen, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels leisten	Investitionen vermeiden wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren
Positives Fördern („E“)	Positives Fördern („E“ & „S“)	Negatives vermeiden

### I. Kategorie A: Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung („Taxonomieprodukte“)

Sie investieren in Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden sechs Umweltziele der EU-Taxonomie-Verordnung leisten: 1) Klimaschutz, 2) Anpassung an den Klimawandel, 3) nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Zusätzlich darf keines der sechs Umweltziele im Gegenzug wesentlich beeinträchtigt werden (Beispiel: Klimaschutz unter Inkaufnahme von Artensterben ist nicht nachhaltig nach der Taxonomieverordnung).

<sup>1</sup> Aus dem Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen 1987

Hinweis: Die technische Umsetzung der EU-Taxonomieverordnung berücksichtigt derzeit nur die zwei ökologischen Kriterien zum Klimaschutz. Bei der Bewertung der vier anderen Umweltziele ist das noch offen. Für Soziales fehlt die EU-Taxonomie noch, für Unternehmensführung greifen bereits vorhandenen Standards der UN oder OECD. Das führt aktuell dazu, dass die Auswahl an möglichen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie noch sehr gering ausfällt.

## II. **Kategorie B: Nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung („SFDR-Produkte“)**

Sie investieren in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt oder Soziales beitragen. Es werden (in Erweiterung zur EU-Taxonomie in Kategorie I oben) neben Umweltzielen wie z. B. Klimaschutz, Abfallvermeidung, Ressourcenschonung auch soziale Faktoren eingeschlossen wie z. B. faire Arbeitsbedingungen und soziale Integration. Ein positiver Beitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel wird z. B. an den o.g. 17 Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgemacht. Auch hier gilt, dass keine anderen Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigt sein dürfen<sup>2</sup>.

## III. **Kategorie C: Investition, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden („PAI-Produkte“)**

Im Gegensatz zu den Kategorien I und II werden hier keine „E“ oder „S“ Ziele aktiv gefördert, sondern die Investition soll sich nicht nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) auswirken, ihnen also nicht schaden („PAI“ = Principal Adverse Impact). Negative Beiträge eines Unternehmens können z. B. anhand folgender Indikatoren festgemacht werden: Treibhausgas-Emissionen und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Beeinträchtigung von Biodiversität, Wasserverschmutzung, Entstehen gefährlicher Abfälle, Verstöße gegen Korruptionsleitlinien oder Engagement in umstrittenen Waffen (Streumunition, Antipersonenminen, Chemische und biologische Kampfstoffe). Im Rahmen dieser Investitionsstrategie werden einzelne Sektoren oder Unternehmen anhand bestimmter Umsatzschwellen ausgeschlossen, z. B. Unternehmen, die Tabak, Alkohol oder Waffen herstellen.

Hinweis: die Messung von PAI ist nicht einheitlich geregelt, jeder Produkthersteller legt individuell seinen Ansatz zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen fest. Dabei kann z. B. auch ein Best-in-Class-Ansatz wirken, d.h. in einer eigentlich insgesamt nicht-nachhaltigen Branche wie z. B. der Erdölindustrie werden dennoch Unternehmen als nachhaltig klassifiziert, weil sie zumindest nachhaltiger arbeiten als die anderen Unternehmen der gleichen Branche.

## Problem Greenwashing

Um den Erwartungen zur Nachhaltigkeit zu entsprechen, wächst die Gefahr, dass Unternehmen sich und ihre Produkte „grüner“ darstellen, als sie tatsächlich sind. Dieser Effekt wird „Greenwashing“ genannt. Er steht für Marketingmethoden, die ein Unternehmen in der Öffentlichkeit umweltfreundlicher und verantwortungsbewusster aussehen lassen, als tatsächlich nachweisbar (messbar) ist. Wer wissen möchte, ob Anbieter von Finanz- und Versicherungsprodukten „von Haus aus“ nachhaltig handeln, findet erste Anhaltspunkte in deren sogenannten Nachhaltigkeitsberichten („Nichtfinanzielle Erklärungen“).

Allerdings existieren für diese Erklärungen noch keine verbindlichen und vergleichbaren Standards und Bemessungsgrößen. Finanzprodukte müssen erhöhte Anforderungen an die Transparenz erfüllen, sobald diese mit ökologischen oder sozialen Merkmalen werben. Die EU-Marktaufsichtsbehörde ESMA arbeitet derzeit an quantifizierbaren Richtlinien und strengeren Maßstäben für ESG. Diese sorgen dafür, dass zahlreiche ESG-Fonds nach Artikel 8 oder Artikel 9 diese Auszeichnungen verlieren werden<sup>3</sup>.

## Wichtiger Hinweis

Der gesetzgeberische Prozess zur Förderung nachhaltiger Anlagen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Dieses Dokument wird an die weitere Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Bis auf Weiteres empfehlen wir, das Dokument regelmäßig neu auf unserer [Homepage](#) aufzurufen. Stand 10/2022.

<sup>2</sup> Ein solche Beeinträchtigung wird anhand von nachteiligen Auswirkungen (sog. PAI „Principal Adverse Impacts“) ermittelt (Details siehe Kategorie C).

<sup>3</sup> <https://www.institutional-money.com/news/regulierung/headline/greenwashing-nach-artikel-9-geht-es-nun-artikel-8-fonds-an-den-kragen-220743/>